AMT LANDSCHAFT SYLT

1.Nachtragshaushalt
und
Haushaltsplan
für das
Haushaltsjahr 2026

Amtssitz: 25980 Sylt/ OT Westerland

Inhaltsverzeichnis

- Vorbericht zum 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Landschaft Sylt — Seite 2-4
  1. Erläuterungen zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2026 — Seite 2
  2. Einführung der Doppik seit 1. Januar 2026 — Seite 2
  3. Übersicht über die Beteiligungen an Gesellschaften — Seite 3
  4. Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden — Seite 4

- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 des Amtes Landschaft Sylt — Seite 5

- Nachtrag Ergebnisplan — ab Seite 7
- Nachtrag Finanzplan — ab Seite 9
- Nachtrag Teilergebnisplan und Teilfinanzplan — ab Seite 10
- Nachtrag Investitionsplan — ab Seite 47

Vorbericht zum 1. Nachtragshaushalt Amt Landschaft Sylt für das Haushaltsjahr 2026

1. Erläuterung zum 1. Nachtragshaushaltsplan 2026

Bei der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 und dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2026 nach § 80 GO handelt es sich um einen anpassenden Nachtragshaushalt.

Im Nachtragshaushaltsplan werden korrektive Maßnahmen (ordnungsgemäße Anpassungen) durchgeführt sowie substantielle Veränderungen in den finanziellen Posten vorgenommen:

- Im 1. Nachtragshaushalt wurden die Ansätze im Ergebnishaushalt für verschiedene Bereiche angepasst. Die Anpassungen umfassen insbesondere die Berichtigung und Zuordnung der Mittel auf die vorgesehenen Sachkonten sowie die Anpassung an die Inflation, um eine ordnungsgemäße haushälterische Abbildung sicherzustellen. Die Ansätze für die Abschreibungen wurden nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz an die durch das System Infoma vorgegebenen Auswertungen angepasst. Auch wurden einige Ansätze neu bewertet und reduziert.

- Im 1. Nachtragshaushalt für 2026 wurde unter der Kostenstelle 02.6300.541 (Gemeindestrassen) eine neue Investition 02-6300/01 angelegt. Hier wurde ein Ansatz für anzuschaffende Geräte zur Bekämpfung des Goldafters in Höhe von 10.000,00€ eingeplant.

- Für die Kostenstelle 02.6300.541 (Gemeindestrassen) wurden im Sachkonto 54310080 (Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten) die Kosten für eine Studie der Uni Göttingen zur Bekämpfung des Goldafters in Höhe von 23.300,00€ neu geplant. Die Studie wird von der Uni Göttingen von 2026-2030 durchgeführt und wirkt sich auch auf die nächsten Haushalte aus.

- Für die Kostenstelle 02.0331.211 (Zentrale Unternehmenssteuer) wurde im Sachkonto 54310080 (Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten) ein Ansatz gebildet für die Unterstützung unserer Steuerberater für die Einführung eines Tax Compliance Systems. Dies ist begründet durch die ab 2027 verpflichtende Beachtung des §2b des Umsatzsteuergesetzes.

- Die Beteiligungen auf Seite 2 werden dargestellt, um den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 13c GemHVO zu entsprechen und eine vollständige sowie transparente Darstellung der Beteiligungsverhältnisse der Gemeinde zu gewährleisten.

- Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden auf Seite 3 wurden aktualisiert, um den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 8d GemHVO zu entsprechen und eine transparente Darstellung der gemeindlichen Mitgliedschaften zu gewährleisten.

2. Einführung der Doppik seit 1. Januar 2024

Seit dem **1. Januar 2024** hat das Amt Landschaft Sylt die **Doppelte Buchführung in Konten (Doppik)** eingeführt und damit das bisherige kameralistische Rechnungswesen abgelöst. Ziel dieser Umstellung ist eine transparentere, effizientere und nachhaltigere Haushaltsführung

Wichtige Aspekte der Doppik-Einführung:

- **Umfassende Erfassung des kommunalen Vermögens**
  Alle Vermögenswerte der Gemeinde, darunter Gebäude, Straßen, Wasser- und Abwassersysteme sowie sonstige Infrastrukturen, werden nun bilanziert und im Haushaltsplan sichtbar gemacht.
- **Berücksichtigung von Abschreibungen**
  Durch die Erfassung von Abschreibungen wird der Wertverlust von Anlagen realistisch dargestellt, sodass notwendige Ersatzinvestitionen frühzeitig geplant werden können.
- **Nachhaltige Finanzplanung**
  Die Doppik ermöglicht eine langfristige und realitätsnahe Einschätzung der finanziellen Lage der Gemeinde. Die finanzielle Belastung durch Kredite und Verbindlichkeiten wird sichtbar, was zu einer besseren Steuerung der öffentlichen Mittel führt.
- **Verbesserte Steuerung öffentlicher Mittel**
  Die detaillierte Erfassung von Einnahmen und Ausgaben sorgt für eine präzisere Haushaltsführung und eine effizientere Nutzung kommunaler Ressourcen.
- **Langfristige Investitionssicherheit**
  Zukunftsorientierte Projekte, wie die Förderung von Wohnraum, Infrastruktur oder touristischen Einrichtungen, können durch die verbesserte finanzielle Übersicht gezielt und wirtschaftlich sinnvoll umgesetzt werden.

Mit der Einführung der Doppik passt das Amt Landschaft Sylt seine Haushaltsführung an moderne Standards an und schafft mehr Transparenz in der Verwaltung seiner finanziellen Mittel. Die Umstellung stellt einen bedeutenden Schritt für eine nachhaltige und zukunftssichere Entwicklung der Insel dar.

---

3. Übersicht über die Beteiligungen an Gesellschaften unter Angabe des Unternehmens, der Höhe des Stammkapitals sowie des Anteils der Gemeinde (§ 6 Abs. 1 Ziffer 13c GemHVO)

Das Amt Landschaft Sylt ist an folgenden wirtschaftlichen Unternehmen beteiligt:

Beteiligung an Unternehmen	Beteiligung am Stammkapital	Höhe des Stammkapitals
Wirtschaftsförderungungsgesellschaft Nordfriesland GmbH	0,40%	1.000,00 €
Sylter Bank		50,00 €
Gewoba Nord		50,00 €
Gesamt		**1.100,00 €**

4. Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden (§6 Abs. 1 Nr. 8d GemHVO)

Empfänger	Betrag 2026
Bund Dueutscher Schiedsmänner	283,00 €
Fördervereen Plattdüütsch Zentrum	64,00 €
Landschaftszweckverband	51,13 €
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfreisland GmbH	5.512,80 €
Gesamt:	**5.910,93 €**

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amt Landschaft Sylt für das HHJ 2026

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **10.09.2026** folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	**Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge** nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan der	**in EUR**	**in EUR**	**in EUR**	**in EUR**
Gesamtbetrag der Erträge	6.800	0	1.593.600	1.600.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	84.000	0	1.913.000	1.997.000
Jahresüberschuss von	0	74.200	277.800	203.600
Jahresfehlbetrag von	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit	6.800	0	2.175.800	2.182.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit	0	75.300	1.916.000	1.991.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	23.300	23.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	31.400	0	5.500	36.900

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgew. Stellen	von bisher	0,00 Stellen	auf	0,00 Stellen

§ 4

1. Die Teilpläne dieses Haushaltsplanes ohne die Personalkosten der Sachkonten 50* sowie 51* bilden jeweils ein Budget gemäß § 20 GemHVO.
2. Die Personalkosten der Sachkonten 50* und 51* bilden Teilplanübergreifend ein Budget.
3. Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen, der Zuführungen zu Rückstellungen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aller Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen aufweist.

---

§ 5

Folgende Sachkonten werden gemäß § 23 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 GemHVO im Ergebnishaushalt für übertragbar erklärt.

Aufwendungen	**für Produkte**	**Sachkonten**
Unterhaltungsaufwendungen	alle	5211* und 5221*
Bewirtschaftungskosten	alle	5241*

---

§ 6

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs.1 oder § 84 Abs.1 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßige Auswendungen, Auszahlungen und über die eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

Sylt, den 10.09.2026

(LS)

Amt Landschaft Sylt
Der Amtsvorsteher
Kai Müller